

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (S-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG



Vorhaben: Renaturierung des Tiergartenbaches (2. BA) in Trier-Olewig
Antragsteller: Stadt Trier, Am Augustinerhof, 54290 Trier
Az.: 342-GA-211-32973/2024

		Bemerkungen									
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:										
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Renaturierung des Tiergartenbaches, außerhalb des bebauten Ortsbezirks Olewig in Trier, Im Tiergarten bis zu einer Gärtnerei Länge ca. 1,4 km sowie die Mündungsbereiche bzw. Unterläufe des Rothbach und Holtzbach. Punktueller Maßnahme im Mittellauf Tiergartenbach/Kandelbach.									
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Vorhergehende Renaturierungsmaßnahmen am Wasserkörper Aubach, bspw. Olewiger Bach- Riesling Weinstraße oder Renaturierung Tiergartenbach (1. BA). Konflikte oder Kumulationseffekte sind nicht zu erwarten.									
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p><i>1. Lage:</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>St. Matthias</td> <td>3</td> <td>33/9, 33/11, 33/12, 33/13</td> </tr> <tr> <td>Olewig</td> <td>19</td> <td>16, 17, 18, 19/1, 21, 22/1, 22/2, 22/3, 26/1, 26/2, 27, 28, 29/1, 29/2, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1, 47/2, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 52, 53, 54, 55</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>2. Rodungen, Grünlandumbruch, Flächenversiegelung:</i> Wasserhaltung beim Setzen der Haubenkanäle und Stege. Anlage einer Baustraße von 630 m. Anhebung der Sohle auf 400 m. Neues Bachbett am Unterlauf, altes Bachbett dient während Bauphase als Unterlauf. Rodung standortfremder Gehölze</p>	Gemarkung	Flur	Flurstück	St. Matthias	3	33/9, 33/11, 33/12, 33/13	Olewig	19	16, 17, 18, 19/1, 21, 22/1, 22/2, 22/3, 26/1, 26/2, 27, 28, 29/1, 29/2, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1, 47/2, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 52, 53, 54, 55
Gemarkung	Flur	Flurstück									
St. Matthias	3	33/9, 33/11, 33/12, 33/13									
Olewig	19	16, 17, 18, 19/1, 21, 22/1, 22/2, 22/3, 26/1, 26/2, 27, 28, 29/1, 29/2, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1, 47/2, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 52, 53, 54, 55									
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Rückbau der im Maßnahmenbereich vorhandenen Verrohrungen und Durchlässe. AVV 170101. Rückbau von Sohl- und Uferverbau, sowie Schuppen und Gartenhäuser. Anfallender Erdaushub und Bauschutt wird klassifiziert und an zugelassenen Annahmestellen entsorgt.									
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<i>Emissionen, Keime und Endotoxine (Bioaerosole) n. TA Luft</i> Während der Bauphase kommt es zu baubedingten Lärmimmissionen und Bodenerschütterungen Bei Maßnahme oberhalb: kurzfristige Eintrübung des Gewässers, Eintrag von Feinmaterial.									

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (S-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG



		Bodenverdichtung an Zufahrten. Nach Abschluss der Maßnahme sind keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Herkömmliche und bewährte Verfahren
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Vorhaben liegt nicht im Anwendungsbereich der StörfallV
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Nicht zu erwarten
2		
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Teilweise Obstbaumreihe, Teichanlagen, Wohnmobilstellplatz, Gartenbau, Weinbau
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Naturfernes, stark bis vollständig verändertes Gewässer, naturfernes Ufer, verbautes Gewässerumfeld, Gewässerstrukturgüteklasse 5-7. Es wird von schneller Regeneration der betroffenen Flächen im Bereich des Baufeldes ausgegangen
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	keine Betroffenheit
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	keine Betroffenheit
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	keine Betroffenheit
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	LSG-7100-033 „Landschaftsteile im Regierungsbezirk Trier“. Durch die Aufwertung des Maßnahmenbereichs infolge der Gewässerrenaturierung des Tiergartenbachs werden keine

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (S-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG



		geschützten Landschaftsbestandteile verändert, beschädigt oder beseitigt. Sie ist mit der LSG-VO vereinbar.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	keine Betroffenheit
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	keine Betroffenheit
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	BT 6206 1842 2007 (FM5) BT 6206 0223 2007 (FM6)
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	keine Betroffenheit
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	keine Betroffenheit
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Das Plangebiet gehört zum Oberzentrum Trier
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> Das Plangebiet befindet sich im Tiergartental im Stadtteil Olewig der Stadt Trier Baubedingte Beeinträchtigungen auf Schutzgüter Boden, Arten, Biotope und Ortsbild sind auf Bauzeit beschränkt. Kleines bautechnisches Volumen, kurze Bauzeit geringer Bauflächenumfang. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen bestehen nicht. Überwiegend außerhalb der Wohnbebauung. Vom Vorhaben gehen keine negativen Auswirkungen auf den Siedlungsbereich aus. <u>Verkehrsströme:</u> Durch das Vorhaben wird keine relevante Erhöhung des Verkehrsaufkommens erwartet.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	- <i>Nicht vorhanden</i>
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<u>Eingriff Klima:</u>

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Frisch- und Kaltluftabflussbahnen

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf die klimatischen Wirkfaktoren zu erwarten.

Eingriff Gewässer:

Durch die Baumaßnahmen können Eintrübungen des Gewässers stattfinden.

Bei dem betroffenen Gewässerabschnitt des Tiergartenbachs handelt es sich um ein stark bis vollständig verändertes Gewässer, naturfernes Ufer, verbautes Gewässerumfeld und mit in die Gewässerstrukturgüteklasse 5-7 eingestuft.

Maschinen und Materialien sind bei drohendem Hochwasser bzw. länger anhaltendem Regen unmittelbar aus dem Nahbereich des Gewässers zu entfernen. Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen in der Gewässeraue muss ausschließlich autochthones und gewaschenes Steinmaterial verwendet werden.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Gewässer zu erwarten. Durch die Maßnahme wird die Gewässerökologie des Tiergartenbachs sowie die Mündungsbereiche bzw. Unterläufe des Rothbach und Holtzbach verbessert.

Eingriff Landschaftsbild/Erholung

Es sind keine internationalen Schutzgebiete berührt. Das Plangebiet setzt sich aus siedlungsnahen Grünflächen mit überwiegend intensiver Bodennutzung, Lagerflächen, einzelne gliedernde Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung und urbanen/semiurbanen Landschaften zusammen.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder die Erholung zu erwarten.

Eingriff Mensch:

Von dem Vorhaben gehen keine schädlichen Emissionen oder sonstige Gefährdungen für den Menschen aus.

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (S-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG



		<i>Bewertung:</i> Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Es sind keine Auswirkungen anderer Vorhaben in unmittelbarer Umgebung und somit keine Kumulation von Auswirkungen zu erwarten.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter oder Schutzgebiete zu erwarten.
4.	Zusammenfassende Bewertung	Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurde gemäß § 7 i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 und den Anlagen 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ durchgeführt. Dabei wurden die vom Planungsbüro Hömme im Auftrag der Stadt Trier als Teil der Antrags- und Planunterlagen begutachteten und vorgelegten Kriterien fachtechnisch geprüft und bewertet. Die übermittelten Angaben sind hinsichtlich der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens geeignet, vollständig und nicht zu beanstanden. Deshalb komme ich abschließend zu der Bewertung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.

Trier, den 06.03.2025

Im Auftrag

gez.

Michael Junk